Landratsamt Vogtlandkreis

VOGTLANDKREIS

Amt für Umwelt und Bauordnung
Bahnhofstraße 46 - 48
08523 Plauen

Telefon:
Telefax:
Bearbeiter:

Mit Postzustellungsurkunde
Dombert Rechtsanwälte
z.Hd.: Herrn RA Dr. Hentschke
Postfach 60 05 03
14405 Potsdam

Datum: 12.01.2010
Aktenzeichen: 106.11-69780-08-7.1h-1-01/WS
(bitte bei der Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Ihr Widerspruch vom 12.06.2009 gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01

Anlagen: Kostenverfügung mit Überweisungsvordruck

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Die Ziffer C.2.9 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01 wird aufgehoben.

2. Die Ziffer C.2.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01 wird wie im folgenden geändert:

   „Die Abluftschächte der Ställe 3, 6, C 1 und C 2 sind vollständig mit Weitwurfdüsen nachzurüsten. In den Ställen 1 und 2 sind jeweils die 9 baugleichen Abluftschächte mit Weitwurfdüsen nachzurüsten. Gleiches gilt für Stall 4, 5 und 9, wo jeweils die Abluftschächte mit dem geringen Abluftstrom mit Weitwurfdüsen auszustatten sind.

Die Forderung ist bis spätestens zum 31.05.2010 umzusetzen. Die Fertigstellung ist dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen."

3. Die Ziffer C.2.5 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01 wird wie im Folgenden geändert:

„Die **Lagerung** von Dünngülle/ Spülwasser im Lagerbehälter 3 hat ausschließlich mit geschlossener Abdeckung; Wirkungsgrad ≥ 80 % Geruchsminderung, zu erfolgen. Die Anwendung von Strohhäcksel als Abdeckung kann nicht akzeptiert werden, da die dauerhafte Ausbildung einer geschlossenen Schwimmschicht (als Möglichkeit der geschlossenen Abdeckung) damit nachweislich nicht möglich ist."

4. Die Ziffer C.2.6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01 wird wie im Folgenden geändert:

„Die **Lagerung** von Schweinegülle in den Güllelagerbehältern 1 und 2 hat ebenfalls mit einer geschlossenen Abdeckung, hier auch geschlossene Schwimmschichten möglich, zu erfolgen."

5. Die Ziffer C.5.9 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01 wird wie im Folgenden geändert:

„Infolge der veränderten Arbeitsbedingungen ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten.
Insbesondere sind die Fragen zum Explosionsschutz zu berücksichtigen.
Eine Kopie der Überarbeiteten Gefährdungsbeurteilung der Schweinezuchtanlage ist der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Zwickau zuzusenden.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse ist für die gesamte Schweinezuchtanlage anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann
Ex-Bereiche sind nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen und weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Aus dem Dokument (Explosionsschutzdokument) muss insbesondere hervorgehen, dass
- die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Insbesondere sollten die Vorgrube, Hammermühle mit Schüttgosse und Förderer, Schüttgruben und Silos für Trockenfutter sowie der Flüssiggaslagerbehälter und Batterieraum betrachtet werden.

Entsprechend Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung sind bei der Bewertung der Zündquellen auch die gefährlichen elektrostatischen Entladungen zu beachten und zu vermeiden.
Als eine Zündquelle und elektrostatische Entladung wird der Blitzschlag angese-

hen.
Bei dem Vorhandensein von explosionsgefährdeten Bereichen ist zu prüfen inwieweit Blitzschutzmaßnahmen notwendig sind und ggf. durchgeführt wurden oder noch in geeigneter Weise durchzuführen sind."

6. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

7. Die Kosten des Verfahrens tragen die Widerspruchsführerin und das Landratsamt Vogtlandkreis je zur Hälfte.

8. Für diese Entscheidung werden entsprechend der Kostenquotelung Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von festgesetzt. Diese werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks mit Angabe der Kostenverfügungsnummer und Pers.-Kont.-Nr. zu überweisen.

I.

Die Widerspruchsführerin, die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH, Fiener Straße 1 in 39307 Gladau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Adrianus G. M. Straathof, erhielt mit Datum vom 11.05.2009 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1h Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV für die wesentliche Änderung der Schweinehaltungsanlage in 07952 Pausa OT Thierbach auf dem Flurstück Nr. 1224, 1215/2 und 1221/1 der Gemarkung Thierbach.

Der Bescheid wurde von der Widerspruchsführerin am 12.05.2009 mit Empfangsbekenntnis entgegengenommen.

Mit Schreiben vom 12.06.2009, eingegangen im Landratsamt Vogtlandkreis am 15.06.2009, legte die Widerspruchsführerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Dr. Hentschke aus 14467 Potsdam, gegen folgende Punkte der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Widerspruch ein:

- C-Nebenbestimmung, Punkt 2.9
- C-Nebenbestimmung, Punkt 4.1
- C-Nebenbestimmung, Punkt 5.9
- D-Hinweis, Punkt 1.7

Der Widerspruch zu C-Nebenbestimmung, Punkt 4.1, wurde mit der Begründung zum Widerspruch vom 15.10.2009 zurück genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Landkreis Vogtlandkreis ist zur Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 27 Abs. 7 Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (SächsJG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den

Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG).

Der mit Schreiben vom 12.06.2009 form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch gegen einzelne Punkte der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.05.2009, AZ: 106.11/69780-08-7.1h-1-01, ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Maßgebend hierfür ist folgendes:

1. C-Nebenbestimmung, Punkt 2.5 und 2.6

Soweit technische Möglichkeiten, deren Einsatz als verhältnismäßig anzusehen ist, zur Minderung der Emissionen an der Quelle bestehen, wird ihre Anwendung mit dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG zur Pflicht gemacht. Maßgabe ist dabei der Stand der Technik.

Die Forderungen zur Beschaffenheit und Betrieb des Güllelagers sowie der unmittelbar damit verbundenen peripheren Anlagen zu Ordnung und Sauberkeit sowie zur Abdeckung der Güllebehälter mit den beantragten Hexa Cover bzw. einer vergleichbaren Abdeckung mit einem Emissionsminderungsgrad von $\geq$ 80 % entsprechen deshalb dem Stand der Technik.
Der Versuch seitens des Betreibers, eine geschlossene Schwimmschicht durch Aufbringen von Strohhäcksel zu erreichen, scheiterte. Seitens der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde wird einem weiteren Versuch nicht zugestimmt, da bereits festgestellt wurde, dass sich eine Schwimmschicht aus Strohhäcksel im Behälter 3 nicht bilden lässt.
Es ist eine endgültige Lösung gem. Punkt 5.4.7.1 h) TA Luft als Abdeckung des Behälters 3, während der Lagerung von Gülle, zu realisieren.

2. C-Nebenbestimmung, Punkt 2.9

Aufgrund der derzeitigen jahreszeitlich bedingten Wetterverhältnisse und der betriebstechnischen Gegebenheiten ist ein einheitlicher Termin zur Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8 nicht realisierbar.

3. C-Nebenbestimmung, Punkt 5.9

Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zul. geä. durch Art. 8 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundener Gefährdung zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Zündquellen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen zu beurteilen.

Nach § 5 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 3 der BetrSichV sind dabei die Möglichkeiten der Gasexplosion bei Flüssig- und Methangas (Biogas) sowie der Staubexplosion bei der Lagerung und Förderung von Getreide, Futtermitteln usw. zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 6 Betriebssicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem neusten Stand zu halten. Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
Durch die wesentliche Änderung an der Schweinezuchtanlage sind neue Gegebenheiten im Betrieb und der Beschaffenheit der Anlage entstand, welche eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und somit des Explosionsschutzdokumentes erfordert.

4. D-Hinweis, Punkt 1.7

Das Einlegen des Rechtsbehelfs gegen Hinweise ist nicht anwendbar, da Hinweise in einem Verwaltungsakt keine rechtlich bindende Wirkung entfalten.

Hinweise:

Arbeitsschutz/Anlagensicherheit

Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und dem Explosionsschutzdokument kann unterstützend auf die TBRS 1111 und TRBS 2152 zurückgegriffen werden.

III.

Die nach § 73 Abs. 3 VwGO zu treffende Kostenlastentscheidung für den Widerspruch folgt aus § 80 Abs. 1 Satz 1 und 3 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG i.V.m. §§ 1, 2 ff. SächsVwKG und berücksichtigt den teilweisen Erfolg entsprechend § 11 Abs. 3 SächsVwKG.

Der Widerspruch war hinsichtlich der angefochtenen Nebenbestimmungen C 5.9 und dem Hinweis D 1.7 erfolglos. Es entspricht daher billigem Ermessen, 50 % der Kosten des Verfahrens der Widerspruchsführerin aufzuerlegen.

Die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG, wonach die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr das Eineinhalbfache der für das Ausgangsverfahren festzusetzenden Gebühr beträgt.

Die Gebühr für den Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 11.05.2009 betrug insgesamt Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bescheid nicht insgesamt angefochten wurde, sondern nur zu einem geringen Teil. Der Schwerpunkt des Bescheides, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inklusive der Baugenehmigung, wird mit 80 % gewichtet, die Nebenbestimmungen insgesamt werden mit 20 % gewichtet.

Der Anteil, welcher auf die mit Widerspruch angegriffenen Nebenbestimmungen entfällt, wird dabei nach billigem Ermessen auf 2 % bestimmt, dies entspricht (2 % von). Die Rechtsbehelfsgebühr betrüge daher (das Eineinhalbfache).

Gemäß der Kostenquotelung hat die Widerspruchsführerin davon 50 % und damit EUR zu tragen.

Dieser Betrag war als Rechtsbehelfsgebühr für die Entscheidung nach Ziffer II. festzusetzen, er entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und steht in keinem Missverhältnis zur vorgenommenen Amtshandlung.

Die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG entstandenen Kosten (Auslagen) für die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,45 EUR hat die Widerspruchsführerin mit einem Anteil von 1,72 EUR zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 07.01.2010 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Postfach 639, 09006 Chemnitz (Hausanschrift: Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Vogtlandkreis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

i.A.